

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2009, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 63 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, fest, dass die **Franz Ressel Handels GmbH** (FN 247048g beim Landesgericht Leoben), Am Berg 8, 8662 Mitterdorf, als Veranstalterin des Satellitenfernsehprogramms „EUROTIC-TV“ die Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G schwer wiegend dadurch verletzt hat, dass sie vom 30.10.2008, 10:00 Uhr, bis 31.10.2008, 10:00 Uhr, im Programm „EUROTIC-TV“, eine „Erotik“-Anruf-Sendung mit sexuell animierenden Inhalten ausgestrahlt hat, in welcher unter anderem am 30.10.2008 in der Zeit von 10:26 bis ca. 10:30 Uhr, um 11:11 Uhr und von 11:36 bis 11:41 Uhr entkleidete bzw. sich entkleidende Frauen, die sich andeutungsweise selbst bzw. gegenseitig sexuell stimulieren, sowie nackte Brüste und Gesäße gezeigt wurden, sowie in der Zeit zwischen 12:08 und 19:47 Uhr sms-Texte der Zuseher mit teilweise obszönen Inhalten eingeblendet wurden.

Die **Franz Ressel Handels GmbH** hat damit im Programm „EUROTIC-TV“ Sendungen ausgestrahlt, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können und weder durch die Wahl der Sendezeit noch durch sonstige Maßnahmen sichergestellt, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

2. Der **Franz Ressel Handels GmbH** wird gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G aufgetragen, binnen einer, Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen sowie technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, sodass sichergestellt ist, dass in der Zeit von 06:00 bis 23:00 Uhr keine Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G unverschlüsselt ausgestrahlt werden. In dieser Zeit dürfen keine

audivisuellen Sequenzen mit sexuell animierenden Inhalten gesendet werden, die über im Bild agierende Personen oder über eingeblendete (sms-)Texte vermittelt werden.

Die Franz Ressel Handels GmbH hat unverzüglich nach Ablauf dieser Frist der Regulierungsbehörde nachzuweisen, dass entsprechende Maßnahmen getroffen wurden.

3. Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der **Franz Ressel Handels GmbH** auf, den Spruchpunkt 1. innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides jeweils im Rahmen des von der Franz Ressel Handels GmbH ausgestrahlten Programms „EUROTIC-TV“ an einem Werktag zwischen 10:00 und 20:00 Uhr durch einen Programmansager in folgender Form verlesen zu lassen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter festgestellt, dass die Franz Ressel Handels GmbH mehrfach die Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G schwer wiegend verletzt hat. Die Franz Ressel Handels GmbH hat in ihrem Programm „EUROTIC-TV“ vom 30.10.2008, 10:00 Uhr, bis 31.10.2008, 10:00 Uhr, eine „Erotik“ Anruf-Sendung gesendet, in der entkleidete bzw. sich entkleidende Frauen, die sich andeutungsweise selbst bzw. gegenseitig sexuell stimulieren, sowie nackte Brüste und Gesäße und sms-Texte der Zuseher mit teilweise obszönen Inhalten zu sehen waren. Die Franz Ressel Handels GmbH hat damit Sendungen ausgestrahlt, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können und weder durch die Wahl der Sendezeit noch durch sonstige Maßnahmen sichergestellt, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.“

Der KommAustria sind gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat zu KOA 5.008/08-010 von Amts wegen Aufzeichnungen des Programmes „EUROTIC-TV“ der Franz Ressel Handels GmbH vom 30.10.2008, 10:00 bis 31.10.2008, 10:00 Uhr, hergestellt.

Die Auswertung dieser Aufzeichnungen ließ vermuten, dass die ausgestrahlte Sendung gegen § 32 Abs. 2 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009 („Schutz von Minderjährigen“) verstieß. Mit Schreiben vom 19.03.2009 leitete die KommAustria daher von Amts wegen gemäß den §§ 60, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 63 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 2 und 3 PrTV-G ein Verfahren zum Entzug der Zulassung wegen schwer wiegenden Verletzungen des Privatfernsehgesetzes betreffend das Programm „EUROTIC-TV“ ein.

Mit Schreiben vom 19.03.2009 wurde der Franz Ressel Handels GmbH Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Am 30.03.2009 und 07.04.2009 langten Stellungnahmen der Franz Ressel Handels GmbH bei der KommAustria ein.

Am 07.05.2009, von 13:00 bis 14:00 Uhr, wurde das Programm „EUROTIC-TV“ von der Regulierungsbehörde ein weiteres Mal ausgewertet.

Am 12.05.2009 fand vor der KommAustria eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 63 Abs. 2 PrTV-G statt, zu der die Franz Ressel Handels GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 29.04.2009 ordnungsgemäß geladen wurde.

Mit Schreiben der KommAustria vom 14.05.2009 wurde der Franz Ressel Handels GmbH die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung 12.05.2009 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können. Einwendungen der Franz Ressel Handels GmbH langten nicht ein.

Am 22.07.2009, von 13:00 bis 14:00 Uhr, wurde das Programm „EUROTIC-TV“ von der Regulierungsbehörde ein weiteres Mal ausgewertet.

2. Sachverhalt:

2.1. Zulassung

Die Franz Ressel Handels GmbH ist eine zu FN 247048g beim Landesgericht Leoben, eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mitterdorf. Als Inhaberin einer von der KommAustria am 24.10.2004 zu KOA 2.100/04-79 erteilten und zuletzt mit Bescheid vom 12.06.2008, KOA 2.100/08-090, geänderten Zulassung für Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk, wurde ihr genehmigt, über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 108, ein unverschlüsseltes Teleshopping- Spartenprogramm für Produkte und Serviceleistungen der Erotik- und Datingindustrie mit dem Namen "EUROTIC-TV" zu senden. Das in der Zulassung genehmigte Programm besteht aus Talk Shows zu den Themen „Dating“ und „Persönliche Kontakte mit Telefon-Mehrwertdienste“, Kontaktservice-

Sendungen mit Telefonservice, Werbung für Telefon-Mehrwertdienste, Werbung für die Kanäle EUROTIC TV, INXTC TV und X-PLUS.

2.2. Amtswegige Aufzeichnung

Die KommAustria hat von Amts wegen Aufzeichnungen des Programmes „EUROTIC-TV“ der Franz Ressel Handels GmbH vom 30.10.2008, 10:00 bis 31.10.2008, 10:00 Uhr, hergestellt. In dieser Zeit strahlte die Franz Ressel Handels GmbH über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 108, ein unverschlüsseltes „Erotik“- Programm aus, das als dramaturgisch und szenisch homogen bezeichnet werden kann, da die Inszenierung im Wesentlichen die gesamte Zeit hindurch unverändert blieb. Die von der KommAustria festgestellten Rechtsverletzungen wurden für wenige exemplarisch beschriebene Szenen festgestellt, die auch für das Gesamtprogramm des Beobachtungszeitraumes als repräsentativ angesehen werden können.

2.2.1. Szene 1

Das am 30.10.2008 gesendete Programm zeigt um ca. 10:26 Uhr vier leicht bekleidete Frauen beim Tanzen. Im Hintergrund ist eine Bar, im Vordergrund ist ein blauer Hocker zu sehen. In der rechten oberen Ecke des Bildschirms ist das Logo des Rundfunkveranstalters eingeblendet, an der oberen Bildschirmkante werden Telefonnummern eingeblendet mit dem Text „Studio Phones“ und unter anderem die Nationalflaggen der Länder Algerien, Libyen, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und weiters Italien. Bei der italienischen Rufnummer werden nacheinander die Texte „prezzo max 2.60 Euro/min VAT“, „Durata max 5 min“, „servizio live vietato ai minori“ eingeblendet. Die über den gesamten oberen Bildschirmrand sich erstreckende Einblendung wechselt und zeigt danach die Nationalflaggen von Deutschland, Schweiz und Österreich mit jeweiligen Rufnummern und den für einen Anruf verrechneten Tarifen pro Minute. In der rechten unteren Ecke werden nacheinander die Nationalflagge der Türkei, Algerien, der Vereinigten Arabischen Emirate und daneben ein in arabischen Schriftzeichen geschriebener Text und eine Telefonnummer eingeblendet. Dieser Wechsel der Einblendungen findet alle paar Sekunden statt. Gegen 10:26 Uhr kniet sich eine der Frauen, mit Unterwäsche bekleidet, auf den blauen Hocker im Vordergrund und wendet der Kamera ihren Rücken zu, die drei anderen Frauen tanzen im Hintergrund vor der Bar. Die linke Frau trägt ein enges schwarzes Kleid, die mittlere ist nur mit einem Minirock bekleidet, sodass ihre Brüste entblößt sind, und die rechte mit Minirock, Busenhalter und einem Shirt, das über den Busenhalter aufgerollt ist. Die Frau auf dem Hocker im Vordergrund zieht sich die Unterhose teilweise über ihr Gesäß. Die im Hintergrund tanzende linke Frau zieht ihr Kleid bis auf den Bauch herunter, sodass ihr Busenhalter zu sehen ist. Die in der Mitte tanzende Frau öffnet ihr den Busenhalter, sodass ihre Brüste entblößt werden. Danach deutet die linke Frau an, die Brust der in der Mitte tanzenden Frau mit der Zunge zu berühren, und die in der Mitte tanzende beugt sich ebenso Richtung Brust der linken Frau und streichelt jene mit ihren Händen und deutet ebenso an, diese mit dem Mund zu berühren. Danach tanzen die drei Frauen im Hintergrund wieder und berühren mit ihren Händen ihre eigenen Brüste. Gegen 10:30 Uhr wird am unteren Bildschirmrand die italienische Flagge eingeblendet und rechts daneben folgende Texte: „mi piace il sesso in bocca!“ und „Vuoi sapere come lo faccio? Bene, ascolta ...“ [Anm.: „mir gefällt Oral-Sex!“ und „Willst du wissen wie ich es mache? Gut, hör zu....“] und eine Rufnummer mit den schon oben beschriebenen Preisen und der maximalen Dauer. Während dieser Einblendung deutet die mittlere Frau wieder an, die Brust der linken zu küssen.

2.2.2. Szene 2

Gegen 11:11 Uhr sitzen drei Frauen an der Bar. Die linke Frau ist dieselbe Frau wie um 10:26 Uhr, ihr schwarzes Kleid ist noch immer bis unter die Brust gerollt, sodass ihre Brust unbedeckt ist. Die mittlere Frau ist mit einem blauen T-Shirt bekleidet und die rechte trägt ein enges rotes Kleid. Die Einblendungen sind wieder am oberen Bildschirmrand zu sehen: die Nationalflagge der Länder Algerien, Libyen, Vereinigte Arabische Emirate und Tunesien; rechts daneben ist eine Rufnummer eingeblendet und ein Text in arabischen Schriftzeichen. Am unteren Bildschirmrand sind dieselben Nationalflaggen und Rufnummern wie am oberen eingeblendet, der Text in arabischen Schriftzeichen ist jedoch ein anderer. Die linke Frau zieht der in der Mitte sitzenden Frau das blaue Shirt über die Brust nach unten bis der Busenhalter sichtbar ist. Danach streichelt sie ihr über das Dekolletée. Die in der Mitte sitzende Frau zieht sich nun ihren Busenhalter soweit aus, dass ihre linke Brustwarze sichtbar ist, und sie streicht mit der rechten Hand über ihre linke Brust. Dann deutet sie an, die Brust der linken Frau zu lecken, während sie sie mit ihrer linken Hand berührt.

2.2.3. Szene 3

Dieselben zwei Frauen, die in der oben beschriebenen Szene um 11:11 Uhr agiert haben, tanzen zusammen um 11:36 Uhr. Die Frau mit dem schwarzen Kleid zieht der Frau mit dem blauen T-Shirt jenes wieder bis unter den Busen. Dann nimmt sie den rechten Busenhalterträger zwischen ihre Zähne und zieht ihn ihr über die Schulter. Danach öffnet sie den Busenhalter der anderen Frau und entblößt so deren Brust. In Nahaufnahme wird dann der Busen der entblößten Frau und das Gesicht der anderen Frau gezeigt, wobei jene einen Kuss in Richtung Brust mit herausgestreckter Zunge andeutet und die Brust mit Ihren Händen berührt. Diese Szene erstreckt sich ungefähr über zwei Minuten. Gegen 11:38 Uhr sprüht die Frau im schwarzen Kleid Öl auf die Brust der Frau, die vormals ein blaues Shirt getragen hat. Die Frau mit dem schwarzen Kleid schiebt jenes dann auch herunter, sodass ihr Busen entblößt ist. Nun sprüht die Frau, die zuvor mit Öl angesprüht worden ist, der anderen Frau Öl auf die Brust. In Nahaufnahme reiben sich danach die beiden Frauen mit ihren entblößten und eingeölte Brüsten aneinander. Eine Hand, die von einer dritten Frau stammt, berührt währenddessen die Brustwarze der einen Frau. Gegen 11:40 Uhr zieht die Frau im schwarzen Kleid den Rock der Frau im blauen Shirt hoch, sodass ihr Gesäß teilweise sichtbar ist, dann sprüht sie Öl auf das Gesäß der Frau und verreibt es. Danach tanzen beide Frauen wieder. Um 11:41 Uhr zieht sich die Frau, deren schwarzes Kleid nun nur noch den Bauch bedeckt, ihre Unterhose soweit herunter, dass ihr Genitalbereich nur noch knapp bedeckt wird, sie tanzt weiter und ölt sich die Brüste ein. Die Einblendungen sind während dieser Szene annähernd dieselben wie in den oben beschriebenen Szenen. Hinzu kommt ein Laufbanner am oberen Bildschirmrand mit dem Wortlaut „New Shows are coming this November: DREAM SCREENS – November 1. after midnight: SMS HOW – November 2. after midnight: BOHEMIAN NIGHTS – November 3. after midnight: BARBIE SHOW – November 4. after midnight: PICTURE in PICTURE – November 6“.

2.2.4. Einblendungen von Texten auf Studio-Bildschirm

Teil der Studiodekoration ist ein Bildschirm, der links neben der Bar an der Wand angebracht ist. Es tanzen bzw. telefonieren während des gesamten Programms diverse Frauen im Vordergrund und entblößen sich teilweise usw. und auf diesem Bildschirm werden die Zuseher aufgefordert, sms zu schicken, damit ihr Text dort eingeblendet werden kann. Dies z.B. mit dem folgenden Text: „Sende 3 sms mit VIP und deinem Text an die 0930700777 (Preis: 3,00/sms)“; abwechselnd wird auch der Text: „Dein SMS auf dem Plasmaschirm im Studio Plus Bonus 3 x deine SMS Kostenlos im TV Sende 1 SMS mit VIP & text 83838 (Preis: 9,99/sms)“ eingeblendet.

Gegen 12:08 Uhr zeigt die Kamera diesen Bildschirm, auf dem gerade die sms eines Zusehers eingeblendet ist. Der Text auf dem Bildschirm lautet: „koennt ihr einen footjobcontest machen, welche dame wuerde meinen s***z am besten zwischen ihren fuessen massieren? danke frank“

Gegen 13:29 Uhr wird auf dem Bildschirm folgender Text eingeblendet: „Hallo suche dom. liebeskatze die heissen liebeskater 30 ihre zarte harte tatze gibt 016097447318“

Gegen 14:24 Uhr wird auf dem Bildschirm folgender Text eingeblendet: „regie. Könnte die suesse im roten das kleid ganz ausziehen und ihren po zeigen? Bitte sie ist der hammer. Lg“

Gegen 15:21 Uhr wird auf dem Bildschirm folgender Text eingeblendet: „kann die hübsche im roten Kleid mal barfuss rotkäppchen spielen und eine andere ist der wolf der sie packt nackt auszieht und sie auffrisst. Bitte ga“

Gegen 16:51 Uhr wird ein Text auf dem Bildschirm eingeblendet, der lautet: „m 47 s***uber und diskret sucht jemanden für morgen frueh raum leer- pappenburg der meinen blaest 01744640871“

Um 16:51 Uhr wird auf dem Bildschirm folgender Text eingeblendet: „hey elsa you sexy thing. can you strip for me and make me come, please! For other hotties ... 01736539727 i'm marc and wild!“

Um 17:53 Uhr wieder eine sms auf dem Bildschirm mit dem Wortlaut: „Hi bin 25 habe 18*6. eine reife w lust auf mms oder real? Tg möglich. Bin mobil 01797766337 smms ist antwort.“

Um 18:43 Uhr wieder eine sms auf dem Bildschirm mit dem Wortlaut: „01775213660 *franken* dauergeiler mehrfachspritzer mit >> 23*7 cm cc sucht hübsche zeigfreudige w -35 für privaten pornodreh! Bewerbung per mms! 01775213660“

Um 19:07 Uhr wieder eine sms auf dem Bildschirm mit dem Wortlaut: „strumpfhosenträgerin gesucht! Nur frauen einfach reden traut euch! Gerne reif! 01736639562“

Um 19:27 Uhr wieder eine sms auf dem Bildschirm mit dem Wortlaut: gut bestückter m 21 sucht frau die meinen prügel sehen und verwöhnen will (21*6 cm) meldet euch schnell 004915154028322“

Um 19:33 Uhr wieder eine sms auf dem Bildschirm mit dem Wortlaut: „cleo zieh dir bitte für mich ein paar halterlose strümpfe an damit ich endlich abspritzen kann. Du bist so geil. Grüße mr. hs“

Um 19:38 Uhr wieder eine sms auf dem Bildschirm mit dem Wortlaut: „017752136408 gnadenlos strenger Herr sucht extrem dev u. total hörige sex sklavin ab 18 bis 25 j. die real vorgeführt u. benutzt werden muss!! mms“

Um 19:42 Uhr wieder eine sms auf dem Bildschirm mit dem Wortlaut: „sehr dom u gnadenlos strenger herr sucht dev w ab 18 j (gerne anfängerin!!) die real zur hörigen sexsklavin erzogen werden muss! Bewerbung per mms 01775213660“

Um 19:46 Uhr wieder eine sms auf dem Bildschirm mit dem Wortlaut: „ keine frauen hier die Lust auf einen dicken prügel haben? Glaub ich nicht ... traut und meldet euch bitte bei mir per sms! 004915154028322“

2.3. Vorkehrungen der Franz Ressel Handels GmbH

Ab dem 07.04.2009 hat die Franz Ressel Handels GmbH das Programm insofern geändert, als zwischen 06:00 und 23:00 nur ein Datingprogramm ohne sexuell animierende Inhalte gesendet wird und keine obszönen sms-Nachrichten eingeblendet werden.

Hinsichtlich der eingeblendeten sms ist ein Kontrollsystem eingerichtet, das per Filtersystem sms mit eingespeicherten Worten von vornherein ausscheidet. Danach überprüfen die Regisseure die sms, bevor sie auf dem Bildschirm gezeigt werden. Angesichts der Tatsache, dass in sms wie beispielsweise der um 19:33 Uhr eingeblendeten „cleo, zieh dir bitte für mich ein paar halterlose strümpfe an, damit ich endlich abspritzen kann“, kaum Worte vorkommen, die vom Filter erfasst werden, werden auch die Regisseure darauf hingewiesen, bei solchen sms individuell einzugreifen. Während der Überprüfungen am 07.05.2009 und am 22.07.2009 waren am Bildschirm keine sms-Nachrichten zu lesen.

Zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes ist geplant, in Zukunft die sms-Nachrichten genauer zu kontrollieren. Für die Einschulung neuer Regisseure, soll es eine neue schriftliche Richtlinie und mindestens einmal in der Woche eine Videokonferenz geben. Weiters werden in Zukunft die Regisseure darauf hingewiesen, dass sie sich in Zweifelsfragen an den Geschäftsführer der Franz Ressel GmbH zu wenden haben, der in solchen Fragen das letzte Wort hat.

Hinsichtlich der gemäß § 32 Abs. 3 PrTV-G erforderlichen Kennzeichnungen, ist geplant, dass diese während der Nachtstunden (konkret zwischen 23:00 und 06:00 Uhr) durch ein durch das Bild laufendes Band mit dem Text „Diese Sendung ist nicht für Minderjährige geeignet“, erfolgen werden.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Franz Ressel Handels GmbH ergeben sich aus den von der KommAustria am 24.10.2004 zu KOA 2.100/04-79 erteilten und zuletzt mit Bescheid vom 12.06.2008, KOA 2.100/08-090 geänderten, Bescheiden.

Die Feststellungen hinsichtlich des gesendeten und § 32 Abs 2 PrTV-G verletzenden Programms ergeben sich aus den von der Regulierungsbehörde erstellten Aufzeichnungen vom 30.10.2008, 10:00 Uhr, bis 31.10.2008, 10:00 Uhr, die von der KommAustria mit Stichproben überprüft und ausgewertet wurden. Es lässt sich daraus ableiten, dass das gesamte Programm, und nicht nur die exemplarisch dargestellten Szenen, § 32 Abs. 2 und 3 PrTV-G widersprochen hat.

Hinsichtlich des geänderten Programms ergeben sich die Feststellungen, aus den getätigten Überprüfungen am 07.05.2009 und 22.07.2009, jeweils von 13:00 bis 14:00 Uhr, und den glaubwürdigen Angaben des Geschäftsführers der Franz Ressel Handels GmbH, welcher versichert hat, dass die von der Behörde aufgegriffene Inhalte aus dem Programm genommen wurden.

In Bezug auf die Vorkehrungen der Franz Ressel Handels GmbH, hat der Geschäftsführer in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgebracht, dass die Kontrollmaßnahmen verschärft werden und insbesondere die Regisseure darauf hingewiesen werden, vermehrt darauf zu achten, dass das Programm in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr nicht § 32 Abs 2 PrTV-G verletzt, demnach also nicht Inhalte gesendet werden, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können.

Von der Franz Ressel Handels GmbH wurde sowohl im Vorbringen im vorangegangenen Ermittlungsverfahren (Schreiben vom 30.03.2009 und 07.04.2009) als auch in der

mündlichen Verhandlung vom 12.05.2009 eingestanden, dass die von der Behörde festgestellten Sachverhalte gesendet wurden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde, gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2009, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrTV-G.

Gemäß § 60 iVm § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach dem PrTV-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrTV-G gemäß § 61 Abs. 1 PrTV-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 PrTV-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen. Nach § 62 Abs. 3 PrTV-G kann die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Rundfunkveranstalter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Nach § 63 Abs. 1 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag, bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Rundfunkveranstalter, das Verfahren auf Entzug der Zulassung einzuleiten.

§ 63 Abs. 1 bis 3 PrTV-G („Verfahren zum Entzug und zur Untersagung“) lautet wörtlich:

„(1) Bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Rundfunkveranstalter oder wenn der Rundfunkveranstalter die in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle der Kabelrundfunkveranstaltung gemäß § 9 Abs. 1 das Verfahren zur Untersagung der Kabelrundfunkveranstaltung einzuleiten.

(2) Die Regulierungsbehörde hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommt dem Rundfunkveranstalter Parteistellung zu.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Regulierungsbehörde

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Rundfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten;

2. in den Fällen, in denen gegen einen Rundfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Rundfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder im Falle von Kabelrundfunkveranstaltung gemäß § 9 Abs. 1 mit Bescheid auszusprechen, dass dem Kabelrundfunkveranstalter die weitere Veranstaltung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagt ist.“

Zu prüfen ist das Vorliegen einer schwer wiegenden Rechtsverletzung

4.2. Verletzung des § 32 Abs. 2 PrTV-G (Spruchpunkt 1.)

§ 32 PrTV-G hat folgenden Wortlaut:

Abs. 1: „Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlos Gewalttätigkeiten zeigen.“

Abs. 2: „Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.“

Abs. 3: „Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 2 ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der Bundesregierung getroffen werden.“

Abs. 4: „Im Besonderen bedürfen Fernsehsendungen im Sinne des Abs. 2, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, sofern eine Ausstrahlung nicht bereits nach Abs. 1 untersagt ist, jedenfalls einer Verschlüsselung.“

Die Bestimmung des § 32 PrTV-G unterscheidet (wie die Regelung in der Fernsehrichtlinie) zwischen „schweren Beeinträchtigungen“, die grundsätzlich verboten sind, und solchen Programmen, die die angesprochenen Entwicklungen von Minderjährigen (bloß) „beeinträchtigen“ können. Für letztere Programme genügt es, mit der Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Programme üblicherweise nicht von Minderjährigen gesehen werden. Die Trennlinie zwischen beiden Kategorien wird entlang der Trennlinie zwischen Obszönität, Pornographie, grundloser und brutaler Gewaltdarstellung einerseits und geschmackvoller Darstellung von Erotik und Sexualität andererseits verlaufen (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 279 bzw. die Erläuterungen zur RV 500 BlgNR, XX. GP zu § 16 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, sowie Bescheid der KommAustria vom 05.11.2003, KOA 2.100/03-049).

Die Trennlinie ist im Sinne einer Einzelfallbetrachtung zu ziehen. Bei den verfahrensgegenständlichen Sendungen sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine Subsumierung unter die Bestimmung des § 32 Abs. 1 PrTV-G rechtfertigen würde, zumal die KommAustria davon ausgeht, dass bei der Definition des Begriffes „Pornografie“ auf die Rechtsprechung der Strafgerichte zu den einschlägigen Bestimmungen im österreichischen Strafrecht (zB § 1 Pornographiegeseztz) zurückzugreifen ist (Bescheid der KommAustria vom 05.11.2003, KOA 2.100/03-049).

In weiterer Folge ist zu prüfen, ob durch die gesendeten Programminhalte die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 bis 4 PrTV-G verletzt wurden. Voraussetzung für eine Verletzung dieser Bestimmungen ist, dass die ausgestrahlten Sendungen die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können.

In der Zeit vom 30.10.2008, 10:00 Uhr, bis 31.10.2008, 10:00 Uhr, strahlte die Franz Ressel Handels GmbH im Programm „EUROTIC-TV“ eine „Erotik“-Anruf-Sendung aus. Es handelt sich dabei um audiovisuelle Sequenzen mit sexuell animierenden Inhalten, die über die im Bild agierenden Frauen sowie über eingeblendete (sms-)Texte vermittelt werden.

So zeigen die am 30.10.2008 in der Zeit von 10:26 bis ca. 10:30 Uhr, um ca. 11:11 Uhr und von 11:36 bis 11:41 Uhr ausgestrahlten Szenen entkleidete bzw. sich entkleidende Frauen, die sich andeutungsweise zum Teil selbst bzw. gegenseitig sexuell stimulieren, sowie nackte

Brüste und Gesäße. Akustisch werden die dargestellten Szenen mit Musik unterlegt. Die unter Pkt. 2.2.4. beschriebenen sms-Texte sind zum Teil als obszön zu beurteilen und entsprechen nicht der üblichen Wortwahl auch minderjähriger Durchschnittsbetrachter.

Keiner der gegenständlichen Szenen und Texte kann ein über die Verbreitung sexueller Inhalte hinausgehender Gehalt unterstellt werden. Sämtliche dargestellten Szenen und Texte zielen auf die Reizung der Lüsternheit der Seher ab bzw. sollen diese hierdurch letztlich motiviert werden, die beworbenen Anrufe zu tätigen bzw. sms zu senden. Dass die (gegenseitigen) Berührungen und Stimulierungen bei den gezeigten Frauen zT nur angedeutet sind, ändert an dieser Beurteilung nichts.

Zwar ist in der Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G nicht ausdrücklich normiert, dass die Reizung der Lüsternheit die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen gefährden kann, doch kennt die österreichische Rechtsordnung sehr wohl Bestimmungen in denen die Reizung der Lüsternheit als geeignet angesehen wird, die Entwicklung jugendlicher Personen zu gefährden (vgl. § 10 Pornographiegesezt).

Die Bestimmung des § 10 Pornographiegesezt, BGBl. Nr. 97/1950 idF BGBl. Nr. 46/1972, normiert, dass die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag einer Behörde sowie einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, für ihren Amtsbereich bestimmte Druckwerke – ausgenommen Laufbilder – die geeignet sind die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art, durch Reizung der Lüsternheit oder durch Irreleitung des Geschlechtstriebes, schädlich zu beeinflussen, von jeder Verbreitung an Personen unter 16 Jahren ausschließen und ihren Vertrieb durch Straßenverkauf oder Zeitungsverleiher sowie ihr Ausstellen, Aushängen oder Anschlagen an Orten, wo sich auch Personen unter 16 Jahren zugänglich sind, überhaupt untersagen kann. Aus dieser Bestimmung lässt sich also ableiten, dass die Reizung der Lüsternheit in der österreichischen Rechtsordnung potentiell als die Entwicklung beeinträchtigend angesehen wird.

Die mit der gegenständlichen Sendung beabsichtigte Reizung der Lüsternheit der Zuseher ist geeignet, eine potentielle Beeinträchtigung der Entwicklung Minderjähriger im Sinne des § 32 Abs. 2 PrTV-G herbeizuführen. Die Darstellung von auf sich selbst reduziertem – wenn auch nur angedeuteten – Sexualinhalt, losgelöst von anderen Lebensäußerungen, zielt augenscheinlich auf die Reizung der Lüsternheit der Betrachter ab; diese wird in den dargestellten Szenen durch die Einblendung obszöner Texte zusätzlich verstärkt und kann daher die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen im Sinne des § 32 Abs. 2 PrTV-G beeinträchtigen.

Nach § 32 Abs. 2 PrTV-G ist bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

Im gegenständlichen Fall wurden keine sonstigen Maßnahmen im Sinne des § 32 Abs. 2 PrTV-G seitens der Rundfunkveranstalterin getroffen.

Die Sendung wurde in der Zeit vom 30.10.2008, 10:00 bis 31.10.2008, 10:00 Uhr, ausgestrahlt; die oben beispielhaft dargestellten Szenen waren am 30.10.2008 zwischen 10:00 und 20:00 Uhr zu sehen. Hinsichtlich der Wahl der Sendezeit ist darauf zu verweisen, dass in der Zeit von 10:00 bis 20:00 Uhr in anderen empfangbaren Programmen Kindersendungen, Magazine oder Familienserien gesendet werden. In dieser Zeit sind die meisten Minderjährigen je nach Alter bereits wieder von der Schule/Kinderbetreuung zurück oder aber tagsüber zu Hause, weswegen davon auszugehen ist, dass es sich bei der Zeit von 10:00 bis 20:00 Uhr um einen Zeitraum handelt, in dem Minderjährige üblicherweise

fernsehen. Jedenfalls stellt die Zeit von 10:00 bis 20:00 Uhr keine Sendezeit dar, durch deren Wahl sichergestellt wird, dass eine Sendung üblicherweise von Minderjährigen nicht wahrgenommen wird, zumal eben gerade zu dieser Zeit auf den meisten anderen Sendern Familiensendungen bzw. gerade auf Minderjährige zugeschnittene Sendungen ausgestrahlt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass jedenfalls vor 22:00 Uhr und wohl auch bis 23:00 Uhr damit zu rechnen ist, dass Minderjährige fernsehen. Dies ergibt sich zum einen schon aus einer Betrachtung der Jugendschutzgesetze, welche es sogar Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erlauben, sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson an öffentlichen Orten bis 22:00 Uhr aufzuhalten (zB ua. § 24 Abs. 1 Salzburger Jugendgesetz; § 8 Abs. 1 Kärntner Jugendschutzgesetz; § 8 Abs. 1 Wiener Jugendschutzgesetz 2002). Zum anderen kann angenommen werden, dass es nicht ungewöhnlich ist, dass es Minderjährigen gestattet ist, sich Spielfilme im Hauptabendprogramm bis zum Ende anzusehen, das in aller Regel nach 22:00 Uhr liegt.

Ungeachtet dessen, dass die Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G den Schutz aller unter 18-jährigen Minderjährigen bezweckt, ist grundsätzlich eine differenzierte Betrachtung des gegenständlichen Programms nach dem Alter der Zuseher und der Wahrscheinlichkeit der Wahrnehmung erforderlich (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 282). Im vorliegenden Fall kann angesichts der „familien- bzw. kindertauglichen“ Sendezeit jedoch dahingestellt bleiben, ob die festgestellten Programminhalte in geringerem Maße geeignet sein mögen, mündige Minderjährige – also 14 bis 18-Jährige – in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen, da jedenfalls davon auszugehen ist, dass derartige Sendungsinhalte nicht für Kinder (unmündige Minderjährige) geeignet sind; zudem ist es weit wahrscheinlicher, dass in der Zeit zwischen 10:00 und 20:00 Uhr üblicherweise unmündige Minderjährige fernsehen.

Die Franz Ressel Handels GmbH hat demnach gegen § 32 Abs. 2 PrTV-G dadurch verstoßen, dass sie bei einer Sendung, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen kann, weder durch die Wahl der Sendezeit noch durch sonstige Maßnahmen sichergestellt hat, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen wird.

Ferner hat die Franz Ressel Handels GmbH dadurch gegen § 32 Abs. 3 PrTV-G verstoßen, dass sie eine Sendung, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen kann, unverschlüsselt ausgestrahlt hat und diese Sendung nicht durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht hat.

Die wechselnden Einblendungen in italienischer Sprache „prezzo max 2.60 Euro/min VAT“, „Durata max 5 min“, „servizio live vietato ai minori“ stellen keine solchen Maßnahmen dar, auch wenn die letzte der drei Wortfolgen zwar „Live-Service für Minderjährige verboten“ bedeutet; auf Grund ihrer nur fallweisen Einblendung, ihrer mangelnden Prominenz im Bild und ihrer Abfassung in italienischer Sprache ist die Wortfolge „servizio live vietato ai minori“ jedoch nicht geeignet, die Wahrnehmung durch Minderjährige üblicherweise zu verhindern, bzw stellt sie kein zur Kenntlichmachung geeignetes optisches Mittel iSd. § 32 Abs. 3 PrTV-G dar. Dabei ist festzuhalten, dass auch eine entsprechende Kennzeichnung der exemplarisch dargestellten Szenen durch die Franz Ressel Handels GmbH nicht vor einer Verletzung des § 32 Abs. 2 PrTV-G geschützt hätte, da diese Bestimmung die Ausstrahlung von potentiell beeinträchtigenden Inhalten zu bestimmten Zeiten (zu denen Minderjährige üblicherweise fernsehen), wozu insbesondere der hier gegenständliche Zeitraum von 10:00 bis 20:00 Uhr zählt, generell untersagt.

Die dargestellten Verletzungen stellen zudem schwer wiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 63 Abs. 1 PrTV-G dar, zumal es sich bei § 32 Abs. 2 PrTV-G um eine zentrale Bestimmung zum Schutz von Minderjährigen handelt (so BKS 09.03.2009, GZ BKS 611.192/0001-BKS/2009), deren Verletzung bereits aufgrund des Schutzzweckes dieser

Bestimmung als schwer wiegend einzustufen ist (vgl. Bescheid der KommAustria vom 05.11.2003, KOA 2.100/03-049). Dabei ist, bei der Beurteilung der Schwere einer Rechtsverletzung auf den Einzelfall abzustellen (siehe BKS 09.03.2009, GZ BKS 611.192/0001-BKS/2009). Im hier vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass einerseits das anhand einzelner exemplarischer Szenen dargestellte Programm mit marginalen szenischen Variationen den gesamten Kalendertag lang europaweit gesendet wurde und weiters die drei ausgewählten Szenen innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes von weniger als zwei Stunden liegen sowie die beanstandeten sms-Texte zumindest ab ca. 12:08 Uhr – daher mitten am Tag – laufend zu sehen waren.

4.3. Auftrag gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G (Spruchpunkt 2.)

Im Falle einer Rechtsverletzung gemäß § 63 Abs. 1 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde dem Rundfunkveranstalter gemäß Abs. 3 Z 1 leg. cit. mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten. Zum Auftrag gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G ist festzuhalten, dass in diesem Zusammenhang kein Ermessen der Regulierungsbehörde besteht (arg. „*hat die Regulierungsbehörde ... aufzutragen*“; vgl. grundsätzlich zum fehlenden Ermessen der Behörde in Bezug auf § 63 PrTV-G auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 326).

Die Franz Ressel Handels GmbH hat unverzüglich nach Ablauf dieser Frist der Regulierungsbehörde durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen, dass entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden.

Im laufenden Verfahren hat die Franz Ressel Handels GmbH bereits dargestellt, dass nach Einleitung des gegenständlichen Verfahrens das Programm insofern geändert wurde, als zwischen 06:00 und 23:00 nur bekleidete Damen und keine erotischen Szenen gezeigt werden, sondern ein Datingprogramm gesendet wird und das Programm erst ab 23:00 Uhr freizügiger wird. Ein Hinweis darauf, dass das Programm für Minderjährige nicht geeignet sei, wird eingeblendet.

Die geplanten Änderungen des Programms bzw. die Verschärfungen der Kontrolle sind grundsätzlich geeignet sicherzustellen, dass nicht gegen § 32 Abs. 2 PrTV-G verstoßen wird. Es wird allerdings nach Ablauf der Sanierungsfrist zu prüfen sein, ob den Pflichten nachgekommen wurde und ob die Kontrollsysteme tatsächlich geeignet sind, Verletzungen des § 32 Abs 2 PrTV-G vorzubeugen.

Die Frist, welche nach § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G von der Regulierungsbehörde längstens mit acht Wochen festzusetzen ist, wird im gegenständlichen Fall mit zwei Wochen festgesetzt. Dies erscheint schon aufgrund des Schutzzwecks der verletzten Bestimmung sowie im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass die Franz Ressel Handels GmbH bereits einzelne Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G getroffen hat. Zum Vorlageauftrag ist festzuhalten, dass hierbei etwa die Vorlage entsprechender Nachweise betreffend das sms-Filtersystem, der neuen Richtlinie für Regisseure oder einer Aufzeichnung der Sendungen in Frage kommt.

In diesem Zusammenhang erscheint es der Franz Ressel Handels GmbH unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des § 32 Abs. 2 PrTV-G auch zumutbar, binnen dieser Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen bzw. die entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Hingewiesen wird weiters auch darauf, dass es der Franz Ressel Handels GmbH freisteht, von der Ausstrahlung von Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G abzusehen.

4.4. Veröffentlichung gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G (Spruchpunkt 3.)

Aus der Bestimmung des § 62 Abs. 3 PrTV-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Rundfunkveranstalter auftragen kann, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. In seiner Entscheidung vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005 hat der Bundeskommunikationssenat dazu Folgendes ausgeführt: „Hinsichtlich der Begründung für den Auftrag zur Veröffentlichung kann auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 12.497/1991 zu § 29 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes (§ 62 Abs. 3 PrTV-G ist dieser Bestimmung nachgebildet), wonach ‚für Rechtsverletzungen, die dem Rundfunk als Medium unterlaufen sind, die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung (...) stets erforderlich sein [wird]‘ (so jüngst zum ORF-G ausdrücklich: VwGH, 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045, 0060) verwiesen werden. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist der Bundeskommunikationssenat im Lichte des zitierten Erkenntnisses davon ausgegangen, dass die Veröffentlichung als ‚öffentlicher ‚contrarius actus‘ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt [...] aufzutragen ist, um ‚tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert‘ zu erzielen. Die Vorlage der Aufzeichnung dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung.“

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Franz Ressel Handels GmbH auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 3. angeführten Form innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Franz Ressel Handels GmbH ausgestrahlten Programms „EUROTIC-TV“ verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit gegenständlichem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten, sodass es schon aus diesem Grunde geboten erscheint, die Entscheidung der KommAustria zu eben dieser Zeit zu veröffentlichen. Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 08.09.2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Franz Ressel Handels GmbH, z. Hd. Herrn Franz Ressel, Alter Sommer 2, 8670 Krieglach, **per RSb**